



ARCD: Keine Narrenfreiheit im Straßenverkehr

ARCD: Keine Narrenfreiheit im Straßenverkehr
Kostüme dürfen Fahrer nicht einschränken
Schon ab 0,3 Promille drohen Strafen
Mit Alkohol auf dem Fahrrad: Führerscheinenzug droht
Karneval, Fasching oder Fastnacht - an vielen Orten Deutschlands erreicht die fünfte Jahreszeit Anfang März ihren Höhepunkt. Im Straßenverkehr haben Feierlustige allerdings keine Narrenfreiheit. Tipps vom ARCD, was Verkehrsteilnehmer nicht nur zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch beachten müssen
Freie Sicht am Steuer
Zu Karneval schlüpfen Groß und Klein wieder in bunte Kostüme, um als Zauberer, Clown oder Pirat auf den Straßen und in den Kneipen zu feiern. Masken, Pappnasen, Bärte und andere Utensilien können da bei der Fahrt mit dem Auto oder Fahrrad schnell die Sicht versperren. Diese legt man deshalb zuvor besser ab. Auch sollte man darauf achten, dass Gehör und Bewegungsfreiheit durch Masken und starre, unhandliche Kostüme nicht eingeschränkt werden. Bei einem Unfall kann sonst der Versicherungsschutz gefährdet sein, und es droht ein Bußgeld
Strafen für Fahren unter Alkoholeinfluss
Wer fährt, trinkt nicht", sagt beispielsweise auch der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR). Nach einer feuchtfröhlichen Feier sollte man sich keinesfalls hinter Steuer setzen, denn schon geringe Mengen an Bier, Wein oder Schnaps verringern die Reaktionsfähigkeit. Außerdem wird Fahren unter Alkoholeinfluss bei einer Kontrolle mit satten Strafen geahndet: Schon ab 0,3 Promille kann der Führerschein weg sein, und es drohen Punkte und Bußgeld, wenn der Fahrer Fahrauffälligkeiten zeigt und zum Beispiel Schlangenlinien fährt. Bei 0,5 Promille werden mindestens 500 Euro Bußgeld fällig, der "Lappen" ist für wenigstens einen Monat weg, und vier Punkte in Flensburg gibt es obendrauf. Bei 1,1 Promille muss der Fahrer mit einer hohen Geld- oder mehrjährigen Freiheitsstrafe rechnen, wenn er einen Unfall verursacht
Für Fahranfänger unter 21 Jahren gilt eine noch strengere Regel, nämlich ein absolutes Alkoholverbot. Mindestens 250 Euro Bußgeld, zwei Punkte und eine Verlängerung der Probezeit auf vier Jahre sind die Folgen, wenn man mit Alkohol am Steuer erwischt wird
Keinesfalls sollte man außerdem am nächsten Morgen den Restalkohol unterschätzen, denn pro Stunde baut der Körper gerade einmal zwischen 0,1 und 0,15 Promille Alkohol im Blut ab
Fahrrad besser stehen lassen
Viele sehen in solchen Situationen das Fahrrad als Alternative. Jedoch sollte man auch das nach der Feier zur eigenen Sicherheit besser stehen lassen. Ab 1,6 Promille können Radler bei einer Kontrolle außerdem ihren Führerschein verlieren, Bußgeld und die Auferlegung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) zur Fahreignung drohen außerdem. Der ARCD rät deshalb allen, die mit Kostüm und Alkohol feiern wollen, auf öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi umzusteigen. So kann man den Karneval dann auch ausgiebig genießen
ARCD - Auto- und Reiseclub Deutschland
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim
Telefon: +49/9841/409-182
Telefax: +49/9841/409-190
Mail: schoeniger@arcd.de

Pressekontakt

ARCD - Auto- und Reiseclub Deutschland

91438 Bad Windsheim

schoeniger@arcd.de

Firmenkontakt

ARCD - Auto- und Reiseclub Deutschland

91438 Bad Windsheim

schoeniger@arcd.de

Weitere Informationen finden sich auf unserer Homepage